

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

für

die Stadthallen Waldshut und Tiengen

die Stadtscheuer Waldshut

die Sporthallen und -plätze in Trägerschaft der Stadt Waldshut-Tiengen

die Räume in städtischen Schulen

Inhalt

§ 1 Widmung.....	3
Teil A Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Vergabe der Einrichtungen, Schließzeiten	3
§ 3 Allgemeines	3
§ 4 Haftung des Nutzers	3
§ 5 Haftung der Stadt.....	4
§ 6 Ausübung des Hausrechts.....	5
Teil B Bestimmungen für Veranstaltungen	5
§ 7 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Ergänzungen	5
§ 8 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter	6
§ 9 Vertragsgegenstand	6
§ 10 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistung	7
§ 11 Übergabe, Rückgabe.....	7
§ 12 Bewirtschaftung (Lang).....	8
§ 13 Garderoben.....	8
§ 14 Werbung	8
§ 15 GEMA- und GVL-Gebühren.....	8
§ 16 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten.....	9
§ 17 Rücktritt, Kündigung	9
§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung	10
§ 19 Abbruch von Veranstaltungen	10
Teil C Bestimmungen für die Nutzung für Lehr- und Übungszwecke.....	10
§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Nutzungsentgelte.....	11
§ 22 Salvatorische Klausel	11
§ 23 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Widmung

1. Die Hallen, Räume und Plätze (Einrichtungen) der Stadt Waldshut-Tiengen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen insbesondere dem Sportunterricht der Schulen und werden den ortsansässigen Sportvereinen für Lehr- und Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Schulen und Vereine sind Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung.
Darüber hinaus werden die Einrichtungen - wie in der Anlage beschrieben - zur Durchführung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art an Dritte im Rahmen eines Mietverhältnisses überlassen (Mieter).
Bei allgemein gültigen Regelungen werden nachfolgend die Mieter und Benutzer als Nutzer bezeichnet.
2. Die Überlassung der Einrichtungen kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem jeweiligen Zweck nicht vereinbar ist, wenn die konkrete Überlassung zu einer Gefährdung der Einrichtung selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Nutzer bei Vertragsabschluss falsche Angaben über den Zweck und Umfang der Veranstaltung macht. Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.
3. Die Einrichtungen werden von der Stadt Waldshut-Tiengen betrieben und verwaltet.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Vergabe der Einrichtungen, Schließzeiten

1. Die Belegung der Einrichtungen zu Lehr- und Übungszwecken durch Schulen und Vereine (Benutzer) erfolgt durch Belegungspläne. Dabei haben örtliche Vereine Vorrang. Andere Nutzer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Einrichtung frei ist. Im Übrigen gelten die Regelungen in Teil C.
2. Die Erlaubnis zur Nutzung für sonstige Belegungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen, Theater, Sportveranstaltungen u.a.) erfolgt über einen Benutzungsvertrag zwischen der Stadt Waldshut-Tiengen (Stadt) und dem Vertragspartner (Mieter) nach Regelungen des Teil B.
3. Werden die Einrichtungen aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese Interessen denen der Nutzer vor.
4. Während der Schulferien sind die Einrichtungen gemäß Schließzeitenplan geschlossen.

§ 3 Allgemeines

1. Das Rauchen ist in sämtlichen Einrichtungen untersagt.
2. Das Mitbringen oder Präsentieren von Tieren ist nicht erlaubt. Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde

§ 4 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass

der Nutzer ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

2. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind.
3. Der Nutzer stellt die Stadt unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Nutzung oder die Werbung für die Nutzung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Der Mieter kann verpflichtet werden, für Veranstaltungen über 200 Besucher eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen-, Sachschäden, Mietsachschäden, bewegliche Mietgegenstände und Vermögensschäden in Höhe von min. 5 Millionen Euro abzuschließen. Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen sind vor der Veranstaltung rechtzeitig einzuholen.

§ 5 Haftung der Stadt

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Stadt auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Einrichtungen ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der Stadt die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der Stadt für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Stadt für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadt, haftet die Stadt nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die Stadt keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadt. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet die Stadt ebenso wie der Nutzer ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.
8. Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 6 Ausübung des Hausrechts

1. Der Stadt und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
2. Dem Nutzer bzw. Veranstalter und seinem Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Stadt zu. Sie sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Räume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Lehr- und Übungsstunden bzw. der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
3. Den von der Stadt und den von ihm beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts freier Zugang zu allen Einrichtungen zu gewähren.

Teil B Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 7 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Ergänzungen

1. Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit der Stadt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Stadt übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Mieter. Ein wirksamer Vertrag kommt nur dann zustande, wenn diese Vertragsausfertigungen mit Übergabeprotokollen vom Mieter unterschrieben bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt vorliegen. Reservierungen enden damit spätestens mit Ablauf der bezeichneten Rücksendefrist.
2. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nur, wenn die Stadt sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Zusätzlich zu den vorliegenden Veranstaltungsbedingungen gelten die sogenannten „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen SiBe“, wenn für eine Veranstaltung der Einsatz
 - a. feuergefährlicher Handlungen, von Pyrotechnik, Laser, Nebelmaschinen beabsichtigt ist,
 - b. Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt bzw. errichtet werden,
 - c. bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden oder
 - d. Ausschmückungen (Dekorationen), Ausstattungen, Requisiten in Veranstaltungsräume eingebracht werden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen und die Ausstellungsbestimmungen uneingeschränkt und verbindlich als Mindeststandard auch allen von ihm beauftragten Vertragsfirmen (Agenturen, Technikfirmen, Ausstellern etc.) vorzugeben und deren Einhaltung ihnen gegenüber sicherzustellen.

§ 8 Mieter, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Mieter nicht gleichzeitig der Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur) oder führt der Mieter die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat er den Veranstalter/ Dritten schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadt bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich.
2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Einrichtungen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Für begleitende Fachausstellungen gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag als solche bezeichnet ist.
3. Der Mieter/Veranstalter hat der Stadt eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter“ anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Seine Pflichten werden ausführlich im Übergabeprotokoll beschrieben und sind einzuhalten.
4. Die Pflichten, die dem Mieter und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Absage der Veranstaltung führen.

§ 9 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder im Übergabeprotokoll.
2. Der Mieter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen werden oder mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
3. Veränderungen an überlassenen Hallen, Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
4. Die Stadt ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Einrichtungen zu betreten.

§ 10 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistung

1. Die Stadt erhebt ein privatrechtliches Entgelt gemäß der jeweils gültigen Anlage.
2. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Mieter. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
3. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich diese, führt dies zur entsprechenden Anpassung der Entgelte.
4. Der Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Mieter zu tragen.
5. Soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist das vereinbarte Entgelt einschließlich der Nebenkosten und der Kosten für sonstige Leistungen mit Zustellung der Rechnung fällig.
6. Für eventuell anfallende Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, kann die Stadt die Vorauszahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
7. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen, sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verrechnet.
8. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb eines Monats auf das Konto der Stadt zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt der Stadt vorbehalten.

§ 11 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Einrichtungen ist der Veranstalter und der Veranstaltungsleiter auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen. Dabei erfolgt eine Einweisung durch den Objektbetreuer. Diese wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.
2. Die eingebauten Steuerungsanlagen (z.B. Strom-, Telefon-, EDV-, Akustik- und Brandmeldeanlagen) dürfen nur von einer durch den Objektbetreuer ausgewiesenen Person bedient werden.
3. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen an der Einrichtung fest, sind diese schriftlich im Übergabeprotokoll festzuhalten.
4. Vom Veranstalter (Mieter) oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Mieter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 12 Bewirtschaftung

1. Der Mieter ist grundsätzlich nicht berechtigt Speisen und Getränke selbst oder durch Dritte in den Einrichtungen anzubieten bzw. einzubringen. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Einrichtung steht allein der Stadt und den mit der Stadt vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu.
2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Stadt über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus, gewerblich tätig zu werden oder Dritte als Gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch die Stadt können Standmieten oder prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Stadt verlangt werden.

§ 13 Garderoben

Dem Mieter stehen für die Veranstaltung die eventuell vorhandenen Besuchergarderoben unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Mieter trägt das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe seiner Besucher.

§ 14 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in den Einrichtungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Stadt. Dies gilt auch für Promotion-Aktionen. Diese müssen durch den Mieter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit der Stadt abgestimmt werden.
2. Der Mieter ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Stadt die Veranstaltung durchführt. Für den Fall der Verwendung der Originalschriftzüge oder des Originallogos der Stadt auf Werbematerialien jeglicher Art, sind diese vor ihrer Veröffentlichung der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 GEMA- und GVL-Gebühren

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters (Mieters).
2. Die Stadt kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter (Mieter) den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL verlangen. Ist der Veranstalter (Mieter) zum Nachweis der Anmeldung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Stadt die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 16 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen und Auflagen sind beim Ordnungsamt der Stadt Waldshut-Tiengen einzuholen. (z.B. eine Schankerlaubnis zum gewerblichen Ausschank alkoholischer Getränke sowie Sondernutzungserlaubnisse und/oder Erlaubnisse nach Straßenverkehrsordnung, wenn der öffentliche Verkehrsraum beansprucht werden soll.) Die Vorlage der Genehmigungen kann im Rahmen der Anmietung verlangt werden.
2. Der Mieter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.
3. Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren, Steuern und Abgaben.

§ 17 Rücktritt, Kündigung

1. Die Stadt ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Androhung eines Rücktritts vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a. die zu erbringenden Zahlungen (Vertragsentgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (z.B. eine Schädigung des Ansehens des Hauses) erfolgt,
 - c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d. der im Veranstaltungsvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e. bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen wurde, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „schein-religiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
 - f. gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstoßen wird,
 - g. gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachgekommen wurde,
 - h. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 17 Ziffer 1 a) bis 1 h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
3. Ist der Mieter eine Agentur, so steht der Stadt und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder

kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadt vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadt angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Wird nach Zustandekommen des Mietvertrags eine Veranstaltung vom Mieter abgesagt, so wird das vereinbarte Entgelt in Höhe des vollen Betrages sowie die Nebenkosten und Sonderleistungen in Höhe der bereits angefallenen Kosten erhoben.
2. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Mieter den Ausfall nicht zu vertreten hat und der vermietenden Dienststelle der Stadtverwaltung unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, schriftlich Mitteilung gemacht hat oder die Einrichtung noch anderweitig vergeben werden konnte.
3. Den Ausfall von Mitwirkenden einer Veranstaltung hat der Mieter zu vertreten.

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadt vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen.
2. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

Teil C Bestimmungen für die Nutzung für Lehr- und Übungszwecke

§ 20 Allgemeines

1. Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein Verantwortlicher anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes obliegt. Ohne diese Person darf die Halle nicht benutzt werden. Die zuletzt Verantwortlichen haben Fenster zu schließen und die Einrichtung abzuschließen.
2. Die überlassenen Einrichtungen und deren Inventar und Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. In Umkleideräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
3. Bei sportlicher Nutzung von Hallenböden dürfen diese nicht mit Straßenschuhen sondern nur in hallengerechten Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Es herrscht absolutes Harz-Verbot!
4. Sportgeräte sind vor jeder Benutzung auf ihren Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden, Mängel sind dem Objektbetreuer unverzüglich mitzuteilen. Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen.

5. Beschädigungen sind dem zuständigen Objektbetreuer unverzüglich zu melden. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine (bei nicht-rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner.

§ 21 Nutzungsentgelte

1. Die Stadt erhebt ein privatrechtliches Entgelt nach Unterrichtseinheiten auf Grundlage der Belegungspläne. Die Umkleide- und sonstigen Rüstzeiten sind in den Nutzungen enthalten.
2. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils aktuellen Anlage dieser Entgeltordnung. Das Entgelt wird mit Zustellung der Rechnung fällig.
3. Eine Nachberechnung der Entgelte für Sport zu Übungs- und Lehrzwecken sowie Rundenspielen erfolgt nur, wenn der Ausfall durch die Stadt zu vertreten ist.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen, oder der Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft, damit tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Hallen, Räume und Plätze vom 08.12.2003 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 18.06.2018



Dr. Philipp Frank
Oberbürgermeister

